

BStGer BK_H 213/04 vom 16. Dezember 2004

Bundesstrafgericht, 2004-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H_213_04

FR: TPF BK_H 213/04 du 16 décembre 2004

IT: TPF BK_H 213/04 del 16 dicembre 2004

Regeste

Beschwerde gegen Haftbestätigungsentscheid (Art. 214 BStP)

Erwägungen

E. 1

Gegen den Haftbestätigungsentscheid des Eidgenössischen Untersuchungsrichters bzw. des gemäss Art. 47 Abs. 3 BStP zuständigen kantonalen Haftrichters kann gemäss Art. 214 BStP innert 5 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (BÄNZIGER/LEIMGRUBER, Das neue Engagement des Bundes in der Strafverfolgung, Bern 2001, S. 160, N 198). Mit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. November 2004, eingegangen am 1. Dezember 2004 (BK act. 1, S. 1) ist die Beschwerdefrist gewahrt. Der Beschwerdeführer als Inhaftierter ist beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde betreffend Aufhebung des Haftbestätigungsentscheides ist einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer trägt in seiner Beschwerdeschrift vom 30. November 2004 (BK act. 1) vor, die Verhaftung des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin vom 25. November 2004 und der angefochtene Entscheid missachteten den Entscheid der Beschwerdekammer vom 24. November 2004 (BK_H 205 + 206/04), mit welchem inhaltlich die Haftentlassung des Beschwerdeführers verfügt worden sei.

Beim vorliegenden Haftverfahren handelt es sich um ein von Grund auf neues Verfahren, welches mit der Haftanordnung der Beschwerdegegnerin vom 25. November 2004 seinen Anfang nahm, und in welchem sämtliche Haftvoraussetzungen und -gründe neu zu prüfen sind. Gemäss Art. 45 Ziff. 1 BStP liegt es in der Kompetenz der Beschwerdegegnerin, jederzeit einen Haftbefehl auszustellen und anschliessend das Haftbestätigungsverfahren durchzuführen, wenn dies zur Sicherung des Strafverfahrens notwendig erscheint. Mit dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 24. November 2004 (BK_H 205 + 206/04) wurde festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer aus formellen Gründen widerrechtlich in Haft befinde. Die Beschwerdegegnerin war deshalb gezwungen, zur Wahrung der Interessen der Strafverfolgung ein neues Haftverfahren einzuleiten, in welchem (auch) die materiellen Haftvoraussetzungen überprüft werden können. Die Einlei-

- 4 -

tung eines neuen Haftverfahrens war zudem auch unabhängig vom Ausgang des vorangehenden Verfahrens notwendig, weil die Haft im kantonalen Verfahren lediglich wegen Kollusionsgefahr angeordnet worden war, sich in der Zwischenzeit jedoch neue Indizien ergeben hatten, welche eine Fluchtgefahr nahelegten. Art. 51 Abs. 2 BStP hat zur

Folge, dass sich das Haftverfahren unterschiedlich gestaltet, je nachdem ob die Haft wegen Kol- lusionsgefahr allein oder wegen Fluchtgefahr allein bzw. wegen beiden Haftgründen angeordnet wurde. Ein Konflikt des vorliegenden Verfahrens mit dem vorangehenden Haftverfahren ist deshalb entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht gegeben.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer führt aus, im Zeitpunkt des neuen Haftbefehles der Beschwerdegegnerin sei das vorangehende Haftverfahren noch vor der Beschwerdekammer pendent gewesen; das neue Haftverfahren sei des- halb unzulässig.

Zu diesem Vorbringen ist zum Einen zu sagen, dass der Entscheid der Be- schwerdekammer vom 24. November 2004 datiert, und der hier interessie- rende Haftbefehl am 25. November 2004 ausgestellt wurde, also einen Tag später. Allerdings kann offen bleiben, ob das Verfahren im technischen Sin- ne noch vor der Beschwerdekammer pendent war, als der Haftbefehl vom 25. November 2004 ausgestellt wurde, denn wesentlich ist nur, dass ge- mäss dem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesge- richts vom 18. August 2003 (1P.432/2003), auf welchen der Beschwerde- führer in seiner Beschwerdeschrift in anderem Zusammenhang in zustim- mendem Sinne hinweist (BK act. 1, S. 6 Mitte), eine erneute Verhaftung während eines laufenden Haftverfahrens möglich ist (so bereits BGE 120 IV 342, 347, in fine). Die Verhaftung des Beschwerdeführers vom 25. No- vember 2004 war deshalb auch zulässig für den Fall, dass das vorange- hende Haftverfahren im Zeitpunkt dieser erneuten Verhaftung noch pen- dent gewesen sein sollte. Die Ausstellung eines Haftbefehls durch die Be- schwerdegegnerin gemäss Art. 45 Ziff. 1 BStP ist jederzeit möglich (siehe Erwägung 2.1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Parteien seien zu unterschiedli- chen Zeitpunkten über den Entscheid der Beschwerdekammer vom 24. November 2004 informiert worden.

Dieses Vorbringen ist nicht im vorliegenden Verfahren zu hören, sondern vom Beschwerdeführer im Verfahren BK_H 205 + 206/04 bzw. im entspre- chenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht vorzutragen.

- 5 -

E. 2.4

Auch die Rüge des Beschwerdeführers, wonach der Eidgenössische Un- tersuchungsrichter nicht über die gemäss Art. 5 Ziff. 3 EMRK und Art. 31 Abs. 3 BV vorgeschriebene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfüge, schlägt fehl; die Mehrzahl der Art. 5 Ziff. 3 und 4 EMRK angepassten Ge- setze belässt der Untersuchungsbehörde die Befugnis, die Haft zu verhän- gen, räumt aber dem Inhaftierten das Recht ein, den Haftbefehl durch ei- nen Richter bzw. ein Gericht überprüfen zu lassen, so auch Art. 52 i.V.m. Art. 214 ff. BStP, welche sich auf Art. 31 Abs. 4 BV stützen (HAU- SER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., § 68 N 31). Die Verschiebung eines Verhandlungstermins kann im Übrigen nicht als Indiz für den Mangel des Richters an den von der EMRK und der BV vorge- schriebenen Eigenschaften interpretiert werden.

E. 3

In materieller Hinsicht ist der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid offenbar grösstenteils einverstanden, zieht er doch weder den von der Vorinstanz festgestellten

dringenden Tatverdacht in Zweifel, noch rügt er die Verhältnismässigkeit der Haft. Er bemerkt lediglich und erst in der Replik vom 10. Dezember 2004 (BK act. 5, S. 2 Mitte), die freiwillige Angabe von drei Bankkonten im Rahmen der Einvernahme vom 24. November 2004 zeige, dass er weder Kollusions- noch Fluchtabsichten hege.

Der Beschwerdeführer wurde in einer der ersten polizeilichen Einvernahmen vor der Kantonspolizei Zürich gefragt, wovon er heute seinen Lebensunterhalt bestreite. Er teilte darauf mit, dass er „noch“ über zwei Konten verfüge, und zwar bei der A. _____ und bei der B. _____ (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 11. Oktober 2004, S. 26, Beilage 4 im Ordner Haftprüfung). Erneut ausdrücklich und umfassend hinsichtlich seiner Vermögenssituation befragt, gab der Beschwerdeführer auch in der Einvernahme vom 19. Oktober 2004 vor der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt lediglich die beiden Konten bei der B. _____ und bei der A. _____ und einen Tresor mit „ca. 10'000.-- bis 15'000.--“, an (Beilage 5 im Ordner Haftprüfung, S. 2). Im späteren Verlauf der Ermittlungen, als der Beschwerdeführer offenbar zur Erkenntnis gekommen war, dass der Beschwerdegegnerin bereits weitere Konten bekannt waren, begann er nach und nach solche weiteren Konten im In- und Ausland anzugeben (Einvernahme vom 27. Oktober 2004, S. 12, Beilage 6 im Ordner Haftprüfung, Einvernahme vom 9. November 2004, S. 8, Beilage 7 im Ordner Haftprüfung, Einvernahme vom 24. November 2004, S. 14 f., Beilage 8 im Ordner Haftprüfung). Dieses Verhalten des Beschwerdeführers zeigt einerseits dessen Kollusionsbereitschaft auf, andererseits ist durch die heute zugegebenen umfangreichen Vermögenswerte des Beschwerdeführers im Ausland (ca. 7 Mio.

- 6 -

CHF; vgl. Protokoll der Haftüberprüfungsverhandlung vom 28. November 2004, S. 4, im Ordner Haftprüfung) auch das konkrete Indiz für die Fluchtgefahr gegeben. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass der Beschwerdeführer vorerst jegliche Auslandvermögenswerte verschwiegen und auf die klare Frage nach der wirtschaftlichen Berechtigung bei ausländischen Firmen mit „Nein“ antwortete (Einvernahme vom 11. Oktober 2004, S. 26, Beilage 4 im Ordner Haftprüfung), später dann aber genau eine solche wirtschaftliche Berechtigung an einer Immobilienanlage in Z. _____ zugab mit dem interessanten Zusatz: „Daneben gilt auch hier, dass ich in den USA direkt über keine Vermögenswerte oder Konten verfüge.“ (Protokoll der Haftüberprüfungsverhandlung vom 28. November 2004, S. 5). Der Beschwerdeführer versucht mit dem Adverb „direkt“ in die Aussagen einfließen zu lassen, dass er nur nach direkten Vermögenswerten gefragt wurde, obwohl mit der wirtschaftlichen Berechtigung klarerweise direkt und indirekt gehaltene Vermögenswerte gemeint sind. Damit wird einmal mehr offensichtlich, dass es mit der Wahrheitsliebe des Beschwerdeführers nicht zum Besten steht; ein weiteres konkretes Indiz für die nach wie vor vorhandene Kollusionsgefahr.

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.